

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Regenerative Energien - Energietechnik
(Renewable Energies - Energy Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 04.12.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energien - Energietechnik (Renewable Energies – Energy Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 06.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des Bachelorstudiums Regenerative Energien – Elektrotechnik ist es, den Studierenden durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur im Bereich der regenerativen Energien, aber auch in klassischen Feldern der Elektrotechnik befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagen sowie auf dem Gebiet der Energieversorgung werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die nötig ist, um die rasch fortschreitende technische Entwicklung im Bereich der regenerativen Energien zu begleiten und aktiv zu gestalten. Durch integrierte interdisziplinäre Module sind sie in der Lage, auch mit Fachleuten der regenerativen Energien zusammenzuarbeiten, deren Berufsweg auf einer nicht elektrotechnischen Ausbildung beruht. Das Studium soll außerdem in besonderem Maße dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten. Englischsprachige Module bereiten die Absolventinnen und Absolventen auf das zunehmend international geprägte Berufsumfeld vor. Durch die im Studium vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen die häufig interdisziplinär geprägten Fragestellungen im Bereich der Energieversorgung analysieren und daraus folgernd Maßnahmen oder Entwicklungsschritte ableiten. Durch die in Praktika, Seminaren oder dem Projekt erworbene Sozialkompetenz sind sie in der Lage, als Teil eines (gegebenenfalls interdisziplinären) Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten.“

3. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 getauscht.
4. In § 2 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch „der Elektrotechnik und Energieversorgung wird“ ersetzt sowie das Wort „werden“ gestrichen, in Satz 2 die Worte „Hier soll die/der Studierende für“ durch „Hierdurch werden die Studierenden auf die häufig interdisziplinär geprägten“ sowie die Worte „befähigt werden“ durch „vorbereitet“ und in Satz 3 das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 3 werden das Wort „soll“ durch „wird“ ersetzt, das Wort „werden“ gestrichen und die Konjunktion „und“ nach dem Wort „Rechtswissenschaften“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
6. In § 3 wird der Absatz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ergänzt: „Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird das erste Studiensemester im Sommersemester eines Studienjahres nicht geführt.“, die Absätze 3 und 4 getauscht sowie in Absatz 3 folgender neuer Satz 3: „Während des Studiums ist die Ableistung nur in den vorlesungsfreien Zeiten möglich.“ und in Absatz 4 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt.“

Der bisherige § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

7. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Regenerative Energien – Elektrotechnik angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den neuen §§ 5 bis 15.

8. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notengewichte“ die Worte „zur Bildung“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch „Wahlpflichtmodul“ und in Satz 2 Nr. 2 die Worte „Die Wahlpflichtmodule“ durch „Das Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
11. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Studienmodulen“ durch „Modulen“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in den Wahlpflichtmodulen“ durch „für das Wahlpflichtmodul“ sowie die Worte „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt, das Wort „sowie“ gestrichen und diese Nummer wie folgt ergänzt: „sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen,“.
14. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.“

15. In § 8 werden das Wort „Elektrische“ durch „elektrische“ und die auf das Wort „Felder“ folgende Konjunktion „und“ durch „sowie“ ersetzt.

16. In § 9 Abs. 1 werden die auf das Wort „Mathematik 1“ folgende Konjunktion „und“ durch „sowie“, das Wort „Elektrische“ durch „elektrische“ ersetzt und nach dem zweiten „den“ die Worte „Modulen der“ eingefügt, und das Wort „Studiensemestern“ durch „Studiensemester“ ersetzt.
17. In § 9 Abs. 2 wird im zweiten Klammervermerk die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt“ durch „Prüfungen des sechsten und siebten Studiensemesters darf nur ablegen“, das zweite „im“ durch „in den Modulen des“ und das Wort „Studiensemester“ durch „Studiensemesters“ ersetzt.
19. In § 10 Abs. 1 werden der Punkt nach dem Wort „gebildet“ durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt: „die aus allen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik besteht.“
20. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Die Prüfungskommission“ durch „Der Fakultätsrat“ ersetzt, nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „der Prüfungskommission“ eingefügt sowie die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
21. In § 11 werden die Worte „und des Praxisseminars“ gestrichen.
22. In § 15 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „des Diplom- und Bachelorstudienganges Elektro- und Informationstechnik“ durch „der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Elektrotechnik - Elektromobilität“ und „Fächer“ durch „Module“, sowie in Satz 2 die Worte „bisherigen Studienganges“ durch „bisher gewählten Bachelorstudienganges“ ersetzt und Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission“.
23. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 030 (*Grundlagen Programmieren*) in der Spalte 8 die Abkürzungen „2 LN/2TN“ durch „je 1 LN/TN“ ersetzt.
24. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 411 (*Kommunikation*) in der Spalte 8 die Abkürzung „TN“ eingefügt.
25. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 311 (*English Workshop*) in der Spalte 8 die Zeichen „-----“ eingefügt.
26. In Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile 541 (*Ingenieurpraktikum*) in der Spalte 8 die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt,
27. In Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in Zeile 661 (*Projekt Regenerative Energien*) in der Spalte 6 die Abkürzungen „SU, Ü, Pr“ durch „Proj“ ersetzt.
28. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „²⁾“ um folgenden Satz 1 ergänzt: „Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.“ Der bisherige Text der Fußnote „²⁾“ wird zu deren Satz 2, wobei das Wort „Voraussetzung“ durch „Voraussetzungen“ ersetzt wird.
29. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁵⁾“ wie folgt neu gefasst: „Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer (Allgemeinwissenschaften 1 und Allgemeinwissenschaften2) im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.“

30. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁶⁾“ um folgende zwei Sätze ergänzt: „Können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des fünften Studienseesters infolge der räumlichen Entfernung der Praktikumsstelle zur Hochschule München nicht besucht werden, so kann die Dauer der praktischen Tätigkeit von 22 auf 20 Wochen, mit dann jeweils fünf Tagen, reduziert werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen in diesem Falle in einem anderen Semester abgeleistet werden.“
31. Im Anmerkungsapparat werden in Fußnote „⁸⁾“ die Worte „Wahlpflichtfaches“ durch „Wahlpflichtmoduls“, „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „einer Projektarbeit“ durch „einem sonstigen Leistungsnachweis“ ersetzt und die Worte „oder einem sonstigen schriftlichen Leistungsnachweis“ gestrichen sowie das Wort „des“ durch „der“ ersetzt.
32. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Abkürzung „Pr“ die Abkürzung „Proj Projektstudium“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 24 nur für Studierende gilt, die im Teilmodul *Kommunikation* des Moduls *Kommunikation* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.